

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

Volksschulgesetz (VSG)		
(Änderung vom...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
I. Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:		
§ 1 Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 (neu) ¹ Dieses Gesetz regelt das Volksschulwesen, welches die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sonderschulung, die Sonderpädagogik, Zusatzangebote und Spezialdienste beinhaltet. ² Die Volksschule gliedert sich in folgende Stufen: Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule; Sekundarstufe I. ³ Die Stufen umfassen folgende Zyklen: a) Zyklus 1: 1. und 2. Kindergartenjahr, 1. und 2. Primarklasse; b) Zyklus 2: 3. bis 6. Primarklasse; c) Zyklus 3: 1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I.		
§ 2 Abs. 1 und 2 ¹ Die öffentliche Volksschule ist politisch und religiös-weltanschaulich neutral. Sie orientiert sich bei der Erziehung und Bildung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. ² Sie gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Religion, die soziale und regionale Herkunft die gleichen Bildungschancen sowie gestützt auf den Grundsatz der integrativen Schule den Zugang zur schulischen Bildung im Rahmen des individuellen Bildungsbedarfs.		
§ 4 Abs. 2 ² Die Schulpflicht beginnt mit dem zweiten Kindergartenjahr und dauert grundsätzlich zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Sekundarstufe I.		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

§ 5 Abs. 3 ³ Der Schulrat kann in besonderen Fällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen früheren oder späteren Schuleintritt bewilligen. Sind Schulschwierigkeiten voraussehbar, kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung den Eintritt in das zweite Kindergartenjahr oder in die Primarschule jeweils um ein Jahr aufschieben.		
§ 6 Abs. 1 ¹ Schülerinnen und Schüler treten aus der Volksschule aus, wenn sie: a) den Zyklus 3 abgeschlossen haben; b) im laufenden Schuljahr das 18. Altersjahr erfüllen.		
§ 7 Abs. 1 bis 3 ¹ Die Schulpflicht ist in der Regel am Wohnsitz des Kindes zu erfüllen. Hält sich ein Kind während der Schultage mehrheitlich ausserhalb seines Wohnsitzes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen. ² Der Schulrat kann auswärtigen Schulbesuch gestatten oder anordnen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. Der Schulrat des auswärtigen Schulortes muss sein Einverständnis geben. ³ Für auswärtigen Schulbesuch ist ein vom abgebenden Schulträger Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld wird mit Beginn jedes neuen Schuljahres neu festgesetzt und entspricht den durchschnittlichen Kosten pro Schüler gemäss Gemeindefinanzstatistik des Vorjahres abzüglich Abschreibungen, Zinsen und Beitrag an die Lehrerbeseoldung.		
§ 8 Abs. 2 ² Lehrmittel und allgemeines Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für Verpflegung in der Schule oder an Schulanlässen können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge erhoben werden.		
§ 9 Überschrift, Abs. 1 bis 4 Schulentwicklung a) Allgemein ¹ Der Schulträger ist dafür besorgt, dass sich seine Schulen weiterentwickeln. ² Der Kanton unterstützt die Schulen in ihrer Schulentwicklung.		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

³ Schulentwicklungsprojekte sind zu befristen, fachlich zu begleiten und auszuwerten. Die Bewilligungsbehörde kann für die Durchführung von Schulentwicklungsprojekten von diesem Gesetz und von ihren Ausführungsvorschriften abweichende Sonderbestimmungen erlassen. Abs. 4 wird aufgehoben.		
§ 9a (neu) b) Zuständigkeiten ¹ Für lokale Schulentwicklungsprojekte stellt der Schulrat Antrag beim zuständigen Amt. Nach Genehmigung durch das Amt kann das Schulentwicklungsprojekt durchgeführt werden. ² Schulentwicklungsprojekte, welche der Weiterentwicklung der Volksschulbildung auf kantonaler Ebene dienen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrates. ³ Schulentwicklungsprojekte, die auf kantonaler Ebene Strukturänderungen bedingen oder Mehrkosten verursachen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates; der Erziehungsrat stellt ihm hierzu Antrag.		
§ 10 Abs. 2 ² Die Schulen werden durch das zuständige Amt beaufsichtigt und unterstützt. Das Amt kann Schulbeurteilungen durchführen und mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.		
§ 10a Überschrift, Abs. 1 bis 3 Datenbearbeitung ¹ Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, Stellen und Personen dürfen alle Personendaten bearbeiten, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen. ² Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Bezirken eine Datenplattform betreiben, in welcher sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten gespeichert werden. Dabei können auch besonders geschützte Personendaten im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. ³ Das zuständige Departement erlässt die technischen und organisatorischen Vorschriften für den Datenaustausch über die zentrale Datenplattform unter der Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Grundsätze.		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

§ 10b Wird aufgehoben.		
§ 11 Überschrift, Abs. 1 und 2 Primarstufe a) Kindergarten ¹ Der Kindergarten ist Bestandteil des Zyklus 1. Er fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor. ² Das Kindergartenangebot umfasst das erste und zweite Kindergartenjahr. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres ist freiwillig, der Besuch des zweiten Kindergartenjahres ist obligatorisch.		
§ 12 Überschrift, Abs. 1 und 2 b) Primarschule ¹ Die Primarschule (Zyklus 1 und 2) vermittelt den Kindern die Grundausbildung. Sie führt die Kinder zum strukturierten Lernen, fördert sie in ihren Fähigkeiten, ihrer Selbstständigkeit sowie in ihrem Gemeinschaftssinn und bereitet sie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vor. ² Die Primarschule umfasst sechs Jahre.		
§ 13 Überschrift, Abs. 1 und 2 c) Einführungsklasse ¹ Die erste Primarklasse kann als Einführungsklasse über zwei Jahre geführt werden und gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr. ² Die Einführungsklasse ist ein Angebot für normalbegabte Kinder mit Entwicklungsverzögerungen.		
§ 14 Überschrift d) Kleinklasse		
§ 15 Abs. 1 ¹ In der Sekundarstufe I (Zyklus 3) werden die im Zyklus 1 und 2 erworbenen Erkenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert sowie die Jugendlichen auf eine berufliche oder eine weitere schulische Ausbildung vorbereitet.		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

§ 16 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 (neu) ¹ Die Schulen des Zyklus 3 werden als gesamtschulische Organisationsform geführt. Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten der Organisationsformen. ² Innerhalb der Organisationsform sind die folgenden Profile anzubieten: a) Profil A (erweiterte Anforderungen); b) Profil B (Grundansprüche); c) Profil C (Anstreben der Grundansprüche). ³ Es können besondere Klassen namentlich für lernbehinderte, verhaltensauffällige oder fremdsprachige Kinder geführt werden. ⁴ Der Bezirksrat legt auf Antrag des Schulrates die Organisationsform der Sekundarstufe I fest. Innerhalb eines Bezirkes sind verschiedene Organisationsformen gestattet.		
<i>Gliederungstitel vor § 18</i> <i>B. Zusatzangebote</i>		
§ 18 Abs. 1 bis 3 ¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen können namentlich durch folgende Massnahmen gefördert werden: a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse; b) schulorganisatorische Massnahmen wie frühzeitige Einschulung, Angebot von Förderstunden, Überspringen einer Klasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation von gewissen Fächern; c) Schulung in Sonderklassen. ² Die Schulträger der Sekundarstufe I können Sonderklassen für Begabte in den Bereichen Kunst und Sport führen. ³ Besucht eine besonders begabte oder hochbegabte Schülerin oder ein besonders begabter oder hochbegabter Schüler eine öffentlich anerkannte Sonderklasse, leistet der Schulträger einen Schulgeldbeitrag, der dem Schulgeld gemäss § 7 entspricht und übernimmt die Transportkosten. Im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen legt der Regierungsrat den Schulgeldbeitrag der Schulträger fest.		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

§ 19 <i>Mit der Zustimmung zum Kinderbetreuungsgesetz hat der Kantonsrat folgender Anpassung von § 19 Abs. 1 VSG zugestimmt: Die Schulträger können Tagesschulstrukturen anbieten.</i>		
<i>C. Organisation</i>		
§ 20 Abs. 1 und 2 ¹ Die Gemeinden führen die Primarstufe. Sie sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Einführungsklassen und Kleinklassen zu führen. ² Die Bezirke führen die Sekundarstufe I. Sie sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, besondere Klassen, bilinguale Klassen sowie Sonderklassen für Begabte in den Bereichen Kunst und Sport zu führen.	<i>Minderheitsantrag:</i> ² Die Bezirke führen die Sekundarstufe I. Sie sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, besondere Klassen, bilinguale Klassen sowie Sonderklassen für Begabte zu führen.	Ablehnung des Minderheitsantrages
§ 21 Abs.1 und 2 ¹ Das Angebot der Schulträger wird von einer oder mehreren Schuleinheiten erbracht. ² Der Schulrat legt die Einzugsgebiete der einzelnen Schuleinheiten fest, so dass die Schule unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Verhältnisse in Bezug auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen wirkungsvoll geführt werden kann.		
§ 22 Abs. 1 und 2 ¹ Eine Schule umfasst als pädagogische Organisation eine oder mehrere betrieblich-organisatorische Schuleinheiten. Jede Schuleinheit ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die Gestaltung des Schullebens sowie die Planung und Durchführung des Unterrichts. ² Die Schule sowie die Schuleinheiten werden von Schulleitungen geführt. Sind mehrere Personen für die Schulleitung eingesetzt, wird einer Person die Hauptverantwortung übertragen. Die Schulleitungspersonen verfügen über einen anerkannten Ausbildungsabschluss gemäss § 49 sowie eine angemessene Führungsausbildung.	² Die Schule sowie die Schuleinheiten werden von Schulleitungen geführt. Sind mehrere Personen für die Schulleitung eingesetzt, wird einer Person die Hauptverantwortung übertragen. <i>Minderheitsantrag zu Abs. 2:</i> Fassung des Regierungsrates	Ablehnung des Kommissionsantrages Zustimmung zum Minderheitsantrag

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

<i>D. Schulbetrieb</i>		
§ 25 Abs. 1 und 2 ¹ Die hauptverantwortliche Schulleitung bestimmt die Schulhauszuteilung für die Schülerinnen und Schüler. ² Die zuständigen Schulleitungspersonen legen die Klassenzuteilung für die Schülerinnen und Schüler fest und weisen die Klassen den Lehrpersonen zu.	¹ Der Schulrat bestimmt die Schulhauszuteilung für die Schülerinnen und Schüler. Er kann diese Aufgabe an die hauptverantwortliche Schulleitung delegieren. <i>Minderheitsantrag zu Abs. 1:</i> Fassung des Regierungsrates	Zustimmung zum Kommissionsantrag Ablehnung des Minderheitsantrages.
§ 26 ¹ Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen Unterricht an fünf Vormittagen für das zweite Kindergartenjahr und die Primarschule. Die Schulleitung bestimmt den einheitlichen Beginn der Unterrichtszeiten und eine angemessene Unterrichtspause. ² Die Schulleitung regelt bei Schulausfällen und unterrichtsfreien Zeiten innerhalb der festgelegten Blockzeiten die Betreuung für die betroffenen Kinder.	¹ Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen Unterricht an fünf Vormittagen für das zweite Kindergartenjahr und die Primarschule. Der Schulrat bestimmt den einheitlichen Beginn der Unterrichtszeiten und eine angemessene Unterrichtspause. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung delegieren. <i>Minderheitsantrag zu Abs. 1:</i> Fassung des Regierungsrates	Zustimmung zum Kommissionsantrag Ablehnung des Minderheitsantrages.
§ 28 Die Bezirke und Gemeinden sorgen für das sonderpädagogische Angebot. Dieses dient der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.		
§ 29 Abs. 2 ² Integrative Förderung ist die gemeinsame Schulung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderen Bildungsbedarf durch die Regelklassenlehrpersonen, unterstützt durch Fachpersonen.		
Haupttitel vor § 30 IV. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen		
§ 30 Abs. 1, 2 und 4		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

¹ Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, deren schulische Bedürfnisse nicht durch sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 29 abgedeckt werden können, haben für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihrem Bildungsbedarf entsprechende verstärkte Massnahme. ² Der Kanton ist zuständig für verstärkte Massnahmen. Er zieht die Wohnsitzgemeinden und die Bezirke zu angemessenen Leistungen bei. ⁴ Kinder im Vorschulalter werden bis zum Schuleintritt im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung pädagogisch-therapeutisch gefördert. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Frühberatungs- und Therapiestellen, soweit deren Aufwendungen nicht durch Dritte gedeckt werden. Einzelheiten regelt der Regierungsrat.		
§ 31 Überschrift, Abs. 1 bis 4 (neu) Arten und Verfahren ¹ Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: a) lange Dauer; b) hohe Intensität; c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen; d) einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes. ² Verstärkte Massnahmen erfolgen in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule. ³ Das zuständige Amt legt im Einzelfall die verstärkten Massnahmen und den Durchführungsort unter Einbezug des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten fest. Stehen für die verstärkten Massnahmen gleichwertige Institutionen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben. ⁴ Der Regierungsrat regelt nach Anhören des Erziehungsrates das Verfahren und die Zuweisung zu verstärkten Massnahmen durch Verordnung.		
§ 32 Überschrift, Abs. 1 bis 6 Kostentragung ¹ Die Wohnsitzgemeinde leistet einen Beitrag an die verstärkten Massnahmen von Kindern aus der Gemeinde. Die Kostenbeteiligung gilt für die Primarstufenjahre sowie für die nachobligatorischen Schuljahre.		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

² Der Bezirk leistet einen Beitrag an die verstärkten Massnahmen von Kindern aus dem Bezirk. Die Kostenbeteiligung gilt für die Schuljahre der Sekundarstufe I. ³ Der Beitrag für verstärkte Massnahmen im separativen Setting entspricht pro Kind und Schuljahr der Hälfte des Durchschnittswerts der kantonalen Aufwendungen pro Sonderschulkind. Der Beitrag für verstärkte Massnahmen im integrativen Setting entspricht pro Kind der Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen für das integrierte Kind. Keine Kostenbeteiligung gilt bei der Heilpädagogischen Früherziehung. ⁴ Die Erziehungsberechtigten leisten Beiträge an die Kosten von Verpflegung und Unterkunft, Diese werden vom Regierungsrat festgelegt. ⁵ Der Kanton trägt die Kosten der verstärkten Massnahmen, die nach Abzug aller Beiträge verbleiben. Abs. 6 wird aufgehoben.		
§ 34 Abs. 2 ² Die Untersuchungen und Impfungen der Schülerinnen und Schüler sind freiwillig. Sie sind unentgeltlich, sofern sie im Rahmen von Reihenuntersuchungen und -impfungen durchgeführt werden.		
§ 34a (neu) Medizinische Daten a) Bearbeitung ¹ Der für die Untersuchungen und Behandlungen zuständige Spezialdienst ist berechtigt, Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz und seinen Vollzugserlassen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten können analog oder digital geführt werden. Sie sind regelmässig zu aktualisieren. ² Es werden folgende schützenswerte Personendaten bearbeitet: a) Gesundheitszustand; b) Sozialversicherungsnummer; c) Art und Resultat der Untersuchung oder Behandlung; d) Impfdaten; e) Informationen der Erziehungsberechtigten; f) Informationen der Lehrpersonen; g) Informationen und Aussagen des Schulkindes. ³ Der Zugriff auf die schützenswerten Personendaten ist auf den zuständigen Spezialdienst beschränkt. Er kann diese Daten an die von den Erziehungsberechtigten gemeldeten Medizinalpersonen und bei Schulwechsel an die neu zuständigen Dienste weitergeben. Der Datenaustausch mit anderen Spezialdiensten ist im Einzelfall zulässig.		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

§ 34b (neu) b) Verantwortliches Organ ¹Die Schulleitung bewahrt die Daten während der Schulpflicht sicher auf. Die Aufbewahrung kann an den zuständigen Dienst übertragen werden. ²Die medizinischen Daten werden nach Ende der obligatorischen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Ist dies nicht möglich, werden sie vernichtet. ³Der zuständige Dienst kann Ergebnisse der Untersuchungen in anonymisierter Form für statistische Erhebungen nutzen.	²Die medizinischen Daten werden nach Ende der obligatorischen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten auf Verlangen ausgehändigt und sonst vernichtet.	Zustimmung zum Kommissionsantrag
§ 35 Abs. 2 ² Der Schulsozialdienst berät Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulbehörden bei schwierigen Schulsituationen und Problemen im Schulalltag.		
§ 38 ¹ Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. ² Sie tragen angemessen Verantwortung für den eigenen Lernprozess. Sie haben sich anständig und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass der Lernprozess der andern nicht behindert wird. ³ Sie haben Weisungen und Anordnungen von Lehrpersonen und Behörden zu befolgen.)	<i>Minderheitsantrag zu Abs. 2</i> ²Sie tragen angemessen Verantwortung für den eigenen Lernprozess. Sie haben sich anständig und rücksichtsvoll zu verhalten, so dass der Lernprozess der andern nicht behindert wird. <i>Ausserdem müssen die Gepflogenheiten der schweizerischen Kultur eingehalten werden.</i>	Ablehnung des Minderheitsantrages
§ 39 Abs. 1 Bst. e) e) wird aufgehoben		
§ 41 Abs. 3 ³ Die Kindesschutzbehörde ist von der Schulleitung über Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. i und j zu benachrichtigen. Sie hat im Rahmen des Kindesschutzes entsprechende Abklärungen zu treffen und die nötigen Massnahmen einzuleiten.		
§ 47 Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 300.-- bis Fr. 5000.-- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält; b) ein Kind nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

c) ein Kind in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§ 69); d) ein Kind ohne Bewilligung privat unterrichten lässt (§ 69). e) das Gespräch oder den Kontakt mit der Schule verweigert.		
§ 50 Abs. 2 (neu) ² Er kann die Kompetenz zur Erteilung von Lehrbewilligungen ganz oder teilweise an das zuständige Amt übertragen.		
§ 58 Abs. 1 ¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement: a) leitet das gesamte Volksschulwesen des Kantons; b) nimmt für den Regierungsrat und den Erziehungsrat die Aufsicht über das Volksschulwesen wahr; c) entscheidet über vorübergehende Schulschliessungen aufgrund wichtiger Gründe oder einer besonderen Lage und trifft die erforderlichen Anordnungen.	<i>Minderheitsantrag zu Bst. c)</i> c) entscheidet über vorübergehende Schulschliessungen aufgrund wichtiger unaufschiebbarer Gründe oder einer besonderen Lage und trifft die erforderlichen Anordnungen.	Ablehnung des Minderheitsantrages
§ 60 Abs. 2 Bst. c, d und e, Abs. 3 c) Anstellung der hauptverantwortlichen Schulleitung; d) Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das Schulangebot. Bisherige Bst. e wird aufgehoben. ³ Der Bezirks- bzw. Gemeinderat kann mit anderen Bezirken oder Gemeinden Vereinbarungen über die gemeinsame Führung von Volksschulangeboten beschliessen. Der Schulrat ist vorher anzuhören.		
§ 62 Abs. 2 ² Die hauptverantwortliche Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat. Sie hat das Recht, dem Schulrat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen.		
§ 63 Abs. 3 Bst. c bis j sowie k und l (neu) ³ (Neben den durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm namentlich:) c) Genehmigung der Schulentwicklungsplanung;		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

d) Genehmigung des Budgetentwurfs für die Volksschule zuhanden des Bezirks- oder Gemeinderates; e) Kontrolle über die Einhaltung der bewilligten Kredite; f) Anstellung der weiteren Schulleitungspersonen; g) Anstellung des Lehrpersonals gemäss Personalrecht, soweit er diese Aufgabe nicht der hauptverantwortlichen Schulleitung überträgt; h) Anstellung des übrigen Personals im Schulumfeld; i) Aufsicht und Beurteilung der hauptverantwortlichen Schulleitungen; j) Schul- und Infrastrukturplanung; k) Entscheid über Schülertransport und Schülerverpflegung sowie schuleränzende Angebote; l) Erlass von Hausordnungen.		
§ 65 3. Schulleitung a) Hauptverantwortliche Schulleitung ¹ Die hauptverantwortliche Schulleitung ist dem Schulrat unterstellt. ² Sie ist für die operativen Belange der Schule zuständig. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrates ist sie für die pädagogische, administrative und personelle Leitung und Führung der Schule sowie die Schulentwicklungsplanung verantwortlich. ³ Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben: a) Planung und Gestaltung des Angebotes der Schule; b) Beratung des Schulrates; c) Erstellung des Budgetentwurfs zuhanden des Schulrates und Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel; d) Information des Schulrates und innerhalb der Schule; e) Öffentlichkeitsarbeit; f) Anstellung des Lehrpersonals gemäss Personalrecht, soweit diese Aufgabe an sie übertragen wurde; g) Beurteilung und Förderung der weiteren Schulleitungspersonen, der unterstellten Lehrpersonen und des übrigen Personals im Schulumfeld; h) Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen; i) Erarbeitung und Umsetzung des Qualitätskonzepts; j) Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht.	<i>Minderheitsantrag zur Bst. f:</i> f) Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals, soweit diese Aufgabe an sie übertragen wurde;	Ablehnung des Minderheitsantrages
§ 65a (neu) b) Weitere Schulleitungspersonen ¹ Die weiteren Schulleitungspersonen sind der hauptverantwortlichen Schulleitung unterstellt. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der hauptverantwortlichen Schulleitung sind sie für die pädagogische, administrative und		

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

personelle Leitung und Führung einer Schuleinheit sowie für deren Schulentwicklungsplanung verantwortlich. ² Den Schulleitungspersonen obliegen namentlich folgende Aufgaben innerhalb der Schuleinheit: a) Planung und Gestaltung des Angebotes; b) Umsetzung des Qualitätskonzepts; c) Erstellung des Budgetentwurfs und Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel; d) Information; e) Mitwirkung bei Personalgeschäften insbesondere bei der Personalauswahl; f) Beurteilung und Förderung der unterstellten Lehrpersonen und des übrigen Personals im Schulumfeld; g) Koordination der Weiterbildung der unterstellten Lehrpersonen. ³ Die hauptverantwortliche Schulleitung kann weitere Aufgaben an die Schulleitungspersonen delegieren.		
§ 68 ¹⁴ Beiträge der Bezirke und Gemeinden ¹ Die Wohnsitzgemeinden und die Bezirke leisten gemäss § 32 Beiträge an die Sonderschulung. ² Die Schulträger tragen die Kosten für den Unterricht in Spital- und Klinikschulen. Sie leisten Beiträge an den Einzelunterricht von Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit die öffentliche Schule nicht besuchen können. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	<i>Minderheitsantrag zu Abs. 1 bis 3:</i> ¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Unterricht in Spital- und Klinikschulen. Er leistet Beiträge an den Einzelunterricht von Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit die öffentliche Schule nicht besuchen können. Abs. 3 wird zu Abs. 2.	Ablehnung des Minderheitsantrages
§ 69 Bewilligung ¹ Die Führung privater Volksschulen und der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung. ² Der Erziehungsrat umschreibt die Bewilligungsvoraussetzungen. ³ Die Bewilligungen für private Volksschulen erteilt der Erziehungsrat. Den Besuch von Privatunterricht bewilligt das zuständige Amt. Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.)	<i>Minderheitsantrag neuer Abs. 4:</i> ⁴Für eine Bewilligung ist ein mit der Volksschule kompatibler Lehrplan Voraussetzung.	Ablehnung des Minderheitsantrages

Teilrevision des Volksschulgesetzes (VSG, SRSZ 611.210)		
Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 550 vom 5. Juli 2022)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; Mehrheitsanträge, <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 769/2022)

II. Änderung bisherigen Rechts § 78 Das Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert: <i>§ 5 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2</i> ¹ (Anstellungsbehörde ist:) a) der Schulrat. Er kann die Anstellungskompetenz ganz oder teilweise der hauptverantwortlichen Schulleitung übertragen. ² Haben der Schulrat oder das zuständige Amt die Anstellungskompetenz übertragen, bleibt die Kompetenz zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses trotzdem bei ihnen.	Falls die Änderung von § 65 Abs. 3 Bst f) angenommen wird, ist § 5 PGL auch anzupassen: ¹ (Anstellungsbehörde ist:) a) der Schulrat. Er kann die Anstellungskompetenz ganz oder teilweise der hauptverantwortlichen Schulleitung übertragen. ² Hat der Schulrat die Anstellungskompetenz übertragen, ist damit auch die Entlassungskompetenz delegiert. Hat das zuständige Amt die Anstellungskompetenz übertragen, bleibt die Kompetenz zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses trotzdem bei ihm.	
III. ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. ³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		